

MARKTORDNUNG UND BEDINGUNGEN FÜR DEN TÖPFERMARKT WALDSHUT -TIENGEN

PLATZZUTEILUNG UND STANDAUFBAU

Platzeinteilung erfolgt am Fr. zwischen 15 u. 19 Uhr und Sa. ab 7.30 - 9.00 Uhr. Standplätze sind gekennzeichnet.

9.30 Uhr sollten alle Fahrzeuge vom Marktgelände weg sein.

Marktöffnungszeiten: Sa. von 10- 18 Uhr, So. von 11- 18 Uhr

Die Verteilung der Standplätze liegt im Ermessen des Veranstalters. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Ebenso können aus diesem Vertrag keinerlei Ansprüche auf spätere Veranstaltungen abgeleitet werden.

KOSTEN

Standgebühr für 2 Tage je laufender Meter Frontlänge 55.-€ zuzüglich 19% MwSt

Strom zur Beleuchtung zum Pauschalpreis von 10,- EUR

Wer nach einer erteilten Zusage absagen möchte, kann dies bis zum 30. Juni tun.

Bei Absage nach dem 30. Juni wird die Standgebühr einbehalten bzw. gefordert.

BEWACHUNG

Fr. 22.00 - Sa. 5.00 / Sa. 22.00 – So. 5.00

ABBAU

Mit dem Abbau der Stände darf am Sonntag nicht vor 18.00 Uhr begonnen werden. Auch dürfen die Autos erst in das Marktgelände einfahren wenn das M-Gelände vom Veranstalter (oder seines Beauftragten) freigegeben wurde. Diese Regelung ist notwendig, um Gefahren für die noch anwesenden Besucher zu vermeiden.

ABFALL / REINIGUNG

Die Standplätze sind sauber zu verlassen. Alle Abfälle sind mitzunehmen. Für eventuelle Nachreinigung haftet der Verursacher.

RECHTLICHES

Jeder Aussteller muss, der gesetzlichen Forderung entsprechend, ein gut lesbares Firmenschild an seinem Stand anbringen! Auszeichnungspflicht beachten!

Es dürfen auf dem Markt nur Erzeugnisse angeboten werden, die in der **eigenen** Werkstatt hergestellt wurden. Es darf keine Handelsware und/oder eingekaufte Rohware (die z.B. nur im eigenen Betrieb glasiert wird) verkauft werden. Gegossene Keramiken sind nur zugelassen, wenn die Gussformen selbst kreiert und hergestellt wurden.

Jeder Aussteller garantiert gegenüber dem Veranstalter und der Kundschaft die volle Lebensmitteltauglichkeit aller von ihm angebotenen Gefäße, die sich zur Aufbewahrung von Lebensmitteln eignen.

Kunsth Handwerk: nur eigene Erzeugnisse, keine Handelsware.

Schmuck: der zum Verkauf angebotene Schmuck (Ketten/Armbänder u.s.w.) muss überwiegend aus selbstergestellten Teilen bestehen!

HAUSRECHT : Innerhalb des Ausstellungsgeländes übt der Veranstalter das Hausrecht aus. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen ist der Veranstalter berechtigt, den Stand zu schließen oder räumen zu lassen.

Bei einem Platzverweis besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Standkosten!

HAFTUNG

Für Personen- oder Sachschäden, die ein Aussteller oder ein Beauftragter von ihm verursacht, haftet der Aussteller in voller Schadenshöhe. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Verluste oder Schäden an den Ständen oder Ausstellungsstücken.

Sollte der Markt kurzfristig abgesagt werden müssen, besteht kein Anspruch auf eine ganz oder teilweise Rückerstattung der Standgebühr.

Jeder Aussteller erkennt für sich und seine Beauftragten mit der unterschriebenen Anmeldung die Bedingungen rechtsverbindlich an.